

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

BGB §§ 254 Da, 823 Ha; Beamtenrecht - Allgemeines;
BBC § 87 a; Ges. über die Rechtsstellung der Beamten
und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes
Hessen § 136

- a) Zur Deliktshaftung aus Kraftfahrzeugunfällen gegen-
über Familienangehörigen.
- b) Zur Frage, ob der Staat, der den Hinterbliebenen
eines tödlich verunglückten Beamten Versorgungs-
bezüge gewährt, Rückgriff bei dem an dem Unfall
schuldigen Familienangehörigen nehmen kann.

BGH, Urt. v. 8. Januar 1965 - VI ZR 234/63 OLG Frankfurt/Main
LG Gießen

61

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 234/63

URTEIL

Verkündet am

8. Januar 1965
Kriegl, Justiz-
obersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Landes H [REDACTED], vertreten durch seinen Minister-
präsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen
Minister für Erziehung und Volksbildung, dieser ver-
treten durch den Regierungspräsidenten in D [REDACTED],
L [REDACTED] platz [REDACTED]

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Studenten Hans-Helmut St [REDACTED], F [REDACTED] / H [REDACTED],
L [REDACTED] anlage [REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Streithelferin des Beklagten:

A [REDACTED] -Versicherungsaktiengesellschaft, vertreten
durch den Vorstand, K [REDACTED], R [REDACTED] Str. [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

62

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. Januar 1965 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß, Dr. Pfretzschner und Dr. Nußgens

für Recht erkannt:

Die Revision des klagenden Landes gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 28. Mai 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision einschließlich der Kosten der Streithelferin werden dem klagenden Land auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am Morgen des 13. Oktober 1958 fuhr der damals gerade 20-jährige Beklagte den Personenkraftwagen seines neben ihm sitzenden Vaters von Gießen nach Brunnhardsen. Da streckenweise Nebelschwaden über der Straße lagen, hatte der Beklagte die Beleuchtung eingeschaltet. Kurz hinter der Ortschaft Meine fuhr er auf den unbeleuchteten und mit heißen Dämpfkartoffeln beladenen Anhänger eines landwirtschaftlichen Schleppers auf. Der Vater des Beklagten, der Direktor einer Berufsschule war, starb zwei Wochen später an den Folgen der Unfallverletzungen. Der Beklagte wurde durch das Jugendschöffengericht rechtskräftig wegen fahrlässiger Tötung zu einer Gefängnisstrafe von 2 Monaten unter Bewährungsaussetzung verurteilt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Eltern des Beklagten hatten sich in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig als Erben und ihre drei Kinder zu gleichen Teilen als Nacherben eingesetzt. Sie waren je zur Hälfte Eigentümer eines Hausgrundstücks in Friedberg. Das klagende Land hat zu den Beerdigungskosten eine Beihilfe von 706,- DM gezahlt und sich von der Mutter des Beklagten eine Erklärung geben lassen, in der sie in dieser Höhe ihre Schadensersatzforderung gegen den Beklagten an das Land abtrat. Die Mutter des Beklagten erhält sowohl von dem klagenden Land als auch von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eine Witwenrente. Der minderjährige Bruder Harald des Beklagten hat vom klagenden Land und von der Bundesversicherungsanstalt eine Waisenrente bezogen.

Das klagende Land hat von dem Beklagten, gestützt auf die Abtretungserklärung, die Erstattung der Beihilfe zu den Beerdigungskosten verlangt. Weiter hat es unter Hinweis auf § 844 BGB und § 136 des Hessischen Landesbeamtengesetzes 1954 die Erstattung der zugunsten der Hinterbliebenen erbrachten beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen begehrt. Die Höhe dieser Erstattungsforderung ist im Berufungsrechtszug auf 33.876,91 DM beziffert worden. Das klagende Land wirft dem Beklagten vor, grob fahrlässig den Tod seines Vaters verursacht zu haben, da er zu schnell und ohne genügende Aufmerksamkeit gefahren sei.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat bestritten, den Unfall schuldhaft verursacht zu haben, und vorgetragen, er habe infolge der Nebelschwaden und der von den Kartoffeln ausgehenden Dämpfe den Anhänger auch bei größerer Aufmerksamkeit nicht rechtzeitig sehen können. Sollte aber eine Fahrlässigkeit bejaht werden, so

ist der Beklagte der Ansicht, daß die Haftung zwischen ihm und seinem Vater nach den Umständen ausgeschlossen worden sei. Die Fahrt habe im wesentlichen dem Besuch befreundeter Familien gedient, an dem nicht er, aber der Vater interessiert gewesen sei. Dem Vater sei als Kraftfahrer bewußt gewesen, daß die Fahrt im Morgennebel mit einer erhöhten Gefährdung verbunden gewesen sei. Es widerspreche dem mutmaßlichen Willen des Vaters, daß er, der Beklagte, aus dem Unfall Schadensersatzansprüchen ausgesetzt werde, die sein Studium und seine weitere Zukunft ernstlich gefährden könnten. Die Durchsetzung der vom klagenden Land geltend gemachten Ansprüche müsse mittelbar dahinführen, daß die Mutter und die Familie belastet würden.

Das klagende Land hat demgegenüber vorgetragen, daß die Fahrt hauptsächlich im Interesse des Beklagten gelegen habe; denn dieser habe sich in Braunschweig immatrikulieren lassen und ein Zimmer beschaffen wollen. Es sei nicht anzunehmen, daß der Vater den Beklagten zum Nachteil der übrigen Familienmitglieder und zum Nachteil seines Dienstherrn von einer Haftung freigestellt habe. Im übrigen habe die A. [REDACTED]-Versicherungs-AG als Haftpflichtversicherer dem Beklagten Deckungsschutz zu gewähren.

Die A. [REDACTED]-Versicherungsaktiengesellschaft ist dem Beklagten auf die Streitverkündung als Streithelferin beigetreten. Sie hat sich dem Antrag des Beklagten angeschlossen und den Standpunkt vertreten, daß die Ansprüche der Angehörigen des Beklagten und entsprechend die des klagenden Landes von der Haftpflichtversicherung ausgeschlossen seien.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt das klagende Land den Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht führt aus, der Beklagte habe den Unfall schuldhaft verursacht, da er bei den schlechten Sichtverhältnissen zu schnell und nicht aufmerksam genug gefahren sei. Es liege aber kein besonders schweres Verschulden im Sinne einer groben Fahrlässigkeit vor. Nach Auffassung des Berufungsgerichts ist die Haftung des Beklagten für die Folgen des Unfalls durch eine stillschweigende Vereinbarung mit dem Vater ausgeschlossen worden. Zur Begründung dieses Haftungsausschlusses zieht das Berufungsgericht folgende Umstände heran:

Die Fahrt habe wesentlich den Interessen der Familie und des Vaters gedient. Dieser habe wegen seines schlechten Gesundheitszustandes auf langen Strecken das Steuer nicht gern selbst geführt und es infolgedessen dem Beklagten überlassen. Dem Wunsche des Vaters habe sich der Beklagte schwer entziehen können. Er habe die Tätigkeit unter den Augen des Vaters ausgeführt, dem als Kraftfahrer das mit dem Führen eines Wagens verbundene Risiko bekannt gewesen sei. Innerhalb einer Familie pflege man im allgemeinen aus solchen Unfällen keine Haftungsansprüche herzuleiten. Das gelte insbesondere dann, wenn für die von den Unfallfolgen Betroffenen ausreichend gesorgt sei. Das sei hier der Fall. Die Mutter beziehe aus dem fast unbelasteten Hausgrundstück im Wert von mindestens 100.000 DM laufende Mieteinnahmen von monatlich 150 - 200 DM. Außerdem seien die Familienangehörigen durch die beamtenrechtlichen Hinterbliebenenrenten und zusätzliche Versicherungsleistungen vor Notfällen geschützt. Es könne schwerlich

im Sinne des Vaters gelegen haben, daß dem Beklagten durch Belastung mit hohen Schadensersatzleistungen das berufliche Fortkommen versperrt werde. Bei der Prüfung aller Umstände möge auch der Versicherungsschutz des Haftpflichtigen als ein wichtiger Gesichtspunkt ins Gewicht fallen. Im vorliegenden Falle sei der Versicherungsschutz aber mehr als zweifelhaft, da sich der Haftpflichtversicherer mit beachtlichen Gründen darauf berufe, daß die Ausschlußklausel des § 11 Nr. 4 AKB eingreife. Unter diesen Umständen lasse sich aus dem Haftpflichtversicherungsvertrag kein gegen die Haftungsfreistellung des Beklagten sprechendes Argument herleiten.

II.

Im Ergebnis konnte die Revision keinen Erfolg haben.

1. Der Revision ist zwar zuzugeben, daß sich eine Haftungsfreistellung des Beklagten rechtlich nicht damit begründen läßt, seine Haftung aus leichter Fahrlässigkeit sei durch einen stillschweigenden Vertrag mit dem Vater ausgeschlossen worden. Dafür, daß Vater und Sohn über eine solche Haftungseinschränkung einig gewesen seien, sind aus dem Sachverhalt keine Anhaltspunkte ersichtlich. In Wirklichkeit handelt es sich bei dem Zurückgreifen auf den angeblich erklärten Parteiwillen um eine Fiktion, mit der ein vom Richter als angemessen angesehenes Ergebnis begründet werden soll. Der Senat hat in seiner neueren Rechtsprechung (BGHZ 34, 355; 39, 156; 41, 79, 81; LM BGB § 254 [Da] Nr. 12) wiederholt darauf hingewiesen, daß es nicht angehe, eine vertragliche Einschränkung der Haftung allein aus dem Gefälligkeitserweis gegenüber dem Fahrgast oder daraus zu entnehmen, daß zwischen Fahrer und Insassen nahe Beziehungen bestehen oder daß der Insasse gefahrerhöhende

Umstände der Fahrt gekannt hat. In solchen Fällen ist es durchweg auch sehr ungewiß, was Fahrer und Insasse vereinbart haben würden, wenn sie die Haftung für die Folgen des später eingetretenen Körperschadens zur Erörterung gestellt hätten. Mit der Bemühung, einen hypothetischen Willen der Parteien zu ermitteln und aus ihm haftungsrechtliche Folgen herzuleiten, wird in Wirklichkeit der Frage nachgegangen, ob aus dem Bestehen naher Beziehungen oder aus besonderen Umständen bei Antritt der Fahrt rechtlich ein Grund hergeleitet werden kann, die Haftung des Fahrers einzuschränken. Die Rechtsprechung hat gegenüber solchen Einschränkungen, wenn nicht der in § 254 BGB geregelte Fall vorwerfbarer Selbstgefährdung vorliegt, stets große Zurückhaltung gezeigt. Allerdings hat der erkennende Senat in einem tatbestandlich ähnlichen Fall, in dem ein 20-jähriger Sohn als Fahrer einen für den Vater als Insassen tödlichen Unfall verursacht hat, die Möglichkeit in Betracht gezogen, eine flexiblere, der familienrechtlichen Beziehung Rechnung tragende Bemessung der Haftungsfolgen vorzunehmen (Urteil VI ZR 224/60 vom 13. Juni 1961 = VersR 1961, 846). Wenn in dieser Entscheidung auch noch im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf eine stillschweigende Einigung über die Haftungsfolgen Bezug genommen wurde, so war doch in der Sache dazu Stellung genommen worden, ob - ähnlich wie im arbeitsrechtlichen Haftungsrecht aus den arbeitsrechtlichen Beziehungen - so hier aus familienrechtlichen Beziehungen zwischen Fahrer und Insassen Umstände für die Bemessung des Schadensersatzes maßgebend sein können, die sonst keine Bedeutung haben.

2. Einer Vertiefung des Problems der Fahrlässigkeits- haftung für Körperschaden von Familienangehörigen be- darf es nicht. Bei einer intakten Familiengemeinschaft werden solche Schadensfälle, die bei Familienfahrten im Kraftfahrzeug immer wieder vorkommen, kaum je von den betroffenen Familienangehörigen zur gerichtlichen Entscheidung gestellt. Der vorliegende Fall ist ähnlich wie der in BGHZ 41, 79 entschiedene Fall durch die Be- sonderheit charakterisiert, daß ein Versorgungsträger unter Berufung auf einen gesetzlich angeordneten Forderungs- übergang (hier § 136 Hess. Beamtengesetz 1954) die angeb- lichen Schadensersatzansprüche der Familienangehörigen geltend macht, um Deckung für die gewährten Leistungen zu finden. Damit wird eine Schädigung unter Familien- angehörigen nur deshalb Gegenstand eines gerichtlichen Streits, weil sich der Versorgungsträger an einem Familien- angehörigen schadlos halten will. Nach Auffassung des Senats sind auch die Rückgriffsrechte des öffentlichen Dienstherrn eines Beamten aus dem Schutzzweck beamten- rechtlicher Leistungen, hier der Hinterbliebenenversorgung, einzuschränken. Denn Sinn der Hinterbliebenenversorgung ist es, daß der Staat, der die ganze Arbeitskraft des Beamten in Anspruch nimmt, dafür an seiner Stelle für einen angemessenen Unterhalt der Angehörigen des Beamten sorgt (LM UmstG . § 27 Nr. 3). Wegen dieser gesetzlichen zugesicherten Familienversorgung kann der Beamte davon abssehen, andere Vorsorgemaßnahmen für den Todesfall zugunsten seiner Familie zu treffen; jedenfalls aber werden andere Vorsorgemaßnahmen für ihn durchweg nur eine unterstützende Bedeutung haben. Der Zweck der Hinter- bliebenenversorgung wird aber in entscheidender Weise entwertet, wenn der öffentliche Dienstherr die der Beamten-

witwe und einem Kinde gezahlten Versorgungsrenten vom minderjährigen Sohn der Witwe zurückfordern kann. Alsdann würde der Beklagte wieder der Familie, im besonderen der Mutter, zur Last fallen, die ihm verständlicherweise die Durchführung des Studiums und den Eintritt ins Berufsleben ohne drückende Vorbelastung sichern will. Erkennt man in solchen Fällen das Rückgriffsrecht an, so wird den Versorgungsempfängern der angemessene Unterhalt durch den Staat nicht gesichert. Überdies würde der Unfallurheber einen Zugriff auf sein Vermögen und sein Einkommen ausgesetzt werden, dem er seitens der betroffenen Familienangehörigen kaum je ausgesetzt worden wäre und vielleicht auch nicht hätte ausgesetzt werden können, solange er sich im Rahmen seiner Kräfte bemüht, die Auswirkungen des Schadens innerhalb der Familiengemeinschaft angemessen mitzutragen. Der Beklagte würde daher bei Zulassung des Gläubigerwechsels der Vorteile beraubt werden, die sich aus den familienrechtlichen Beziehungen zu den ursprünglichen Anspruchsträgern ergeben. In einem Fall wie den vorliegenden erhalten die Versorgungsempfänger auch keine anstößige Doppelentschädigung, wenn man den Forderungsübergang an den Versorgungsträger ablehnt. Es tritt also nicht jene Folge ein, die der Gesetzgeber mit der Anordnung des Forderungsübergangs verhindern wollte. Nach allem ist es aus ähnlichen Gründen, wie sie in der im § 67 Abs. 2 VVG ausgesprochenen Wertung des Gesetzes zum Ausdruck kommen (BGHZ 41, 79), auch im Beamtenrecht geboten, den Übergang der Forderung gegen nahe Familienangehörige auf den Versorgungsträger auszuschließen.

3. Die Revision des klagenden Landes ist der Auffassung, daß alle familienrechtlichen Besonderheiten und alle Gesichtspunkte, die zur Einschränkung des gesetzlichen Forderungs-

übergangs führen könnten, dann gegenstandslos würden, wenn feststehe, daß der Haftpflichtversicherer Deckungsschutz gewähren müsse. Zu dieser Frage hat der Senat bereits im Urteil BGHZ 41, 79, 84 Stellung genommen und die vom klagenden Land vertretene Rechtsansicht zurückgewiesen. Im übrigen ist der Senat der Auffassung, daß im vorliegenden Fall jedenfalls der Ausschlußgrund des § 11 Nr. 5 AKB Platz greift, so daß der Haftpflichtversicherer keinen Deckungsschutz zu gewährleisten braucht (vgl. OLG Hamburg VersR 1964, 1095, 1096).

4. Hinsichtlich der Beihilfe zu den Beerdigungskosten in Höhe von 706 DM kann sich das klagende Land nicht auf einen gesetzlich angeordneten Übergang der Forderung aus § 844 Abs. 1 BGB, sondern nur auf eine vertragliche Abtretung durch die Witwe Stetzer berufen. Offenbar sollte die Zession die Gläubigerrechte des klagenden Landes ergänzen, die dieses auf Grund des § 136 des Hess. Beamtengesetzes 1954 in Anspruch nahm. Steht es mit dem Schutzzweck beamtenrechtlicher Leistungen nicht im Einklang, daß sie von einem nahen Familienangehörigen zurückgefordert werden, so bedeutet es objektiv einen Verstoß gegen die auch gegenüber den Hinterbliebenen bestehende beamtenrechtliche Fürsorgepflicht, daß die Gewährung der Beihilfe von der Abtretung des Schadensersatzanspruches gegen den Sohn der Empfängerin der Beihilfe abhängig gemacht wurde. Das klagende Land verstößt daher gegen den § 242 BGB, wenn es den Beklagten auf Grund dieser Abtretung zur Haftung heranzieht. Ob der Beklagte seiner Mutter zur Erstattung der Beerdigungskosten verpflichtet gewesen wäre, bedarf keiner Entscheidung.

III.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge der §§ 97, 101 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Hanebeck Bundesrichter Dr. Bode Dr. Hauß
ist erkrankt und an der
Unterschrift verhindert.

Hanebeck

Dr. Pfretzschner Dr. Nüßgens